

News Österreich 06/22



Verlängerung diverser Corona-Sonderregelungen

Einige coronaspezifische Regelungen, die mit 31. März 2022 ausgelaufen wären, sind nunmehr verlängert worden.

Sonderbetreuungszeit wird bis 8. Juli 2022 verlängert

Die Regelung der Sonderbetreuungszeit (§ 18b AVRAG) wird aufgrund der Verordnung des Arbeitsministers (BGBl. II Nr. 115/2022) bis 8. Juli 2022 (Ende des Schuljahres 2021/2022) verlängert.

COVID-19-Sonderfreistellung für Schwangere in körpernahen Berufen bis 30. Juni 2022 verlängert

Die Regelung der coronabedingten Freistellung von Schwangeren (§ 3a MSchG), die ebenfalls mit 31. März 2022 ausgelaufen wäre, wird durch eine Mutterschutz-Gesetzesnovelle bis 30. Juni 2022 verlängert (BGBl. I Nr. 19/2022). Der Impfstatus spielt ab sofort für die Anwendbarkeit der COVID-19-Risikofreistellung (§ 3a MSchG) keine Rolle mehr.

Erhöhung von Pendlerpauschale und Pendlereuro von Mai 2022 bis Juni 2023

Als Reaktion auf die hohen Treibstoffkosten wurde das Pendlerpauschale befristet angehoben. Für die Zeit vom 01.05.2022 bis 30.06.2023 werden

- die **Pendlerpauschale-Beträge um 50 % erhöht** und
- der **Pendlereuro vervierfacht**.

Entsprechend ergeben sich folgende monatliche Werte für diesen Zeitraum:

Pendlerpauschale im Zeitraum 01.05.2022 bis 30.06.2023 (monatlich)			
Wohnung – Arbeitsstätte (einfache Fahrtstrecke)	kleines Pendlerpauschale (voller Wert)	Wohnung – Arbeitsstätte (einfache Fahrtstrecke)	großes Pendlerpauschale (voller Wert)
		mind. 2 km	€ 46,50
mind. 20 km	€ 87,00	mehr als 20 km	€ 184,50
mehr als 40 km	€ 169,50	mehr als 40 km	€ 321,00
mehr als 60 km	€ 252,00	mehr als 60 km	€ 459,00
Pendlereuro im Zeitraum 01.05.2022 bis 30.06.2023 (monatlich)			
€ 8,00 mal Km-Anzahl der einfachen Fahrtstrecke, geteilt durch 12			

Beschäftigung von geflüchteten Personen aus der Ukraine

Zahlreiche Betriebe interessieren sich für die Einstellung von Flüchtlingen aus der Ukraine. Dabei ist zu beachten, dass auch in diesen Fällen eine **Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung rechtswidrig** ist. Ukrainische Flüchtlinge benötigen nämlich, um in Österreich legal arbeiten zu können,

1. eine blaue Aufenthaltskarte für Vertriebene und
2. eine vom Arbeitgeber beim AMS beantragte Beschäftigungsbewilligung für Vertriebene.

Zuständig für die blaue Aufenthaltskarte („Ausweis für Vertriebene“) ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Sobald der „Ausweis für Vertriebene“ vorliegt, kann der Arbeitgeber beim AMS eine Beschäftigungsbewilligung im vereinfachten Verfahren beantragen. Die Antragstellung auf Beschäftigungsbewilligung kann sowohl papiermässig als auch über das eAMS-Konto (unter Services für Ausländerbeschäftigung/Beschäftigungsbewilligung) erfolgen. Eine Beschäftigungsbewilligung für Arbeitskräfteüberlasser ist nicht zulässig.

Link-Tipp: Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf der Website des AMS:

<https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/gefluechtete-personen-aus-der-ukraine-einstellen>

Ihr Auditorea Team

